

abgelaufene Zeit erfüllt haben, können ihre Ölsaaten-Überschüsse in den zur Lohnverarbeitung zugelassenen Ölmöhlen verarbeiten lassen.

(2) Die Zulassung von Ölmöhlen zur Lohnverarbeitung erfolgt durch die Hauptabteilung Lebensmittelverarbeitung des Landes im Einverständnis mit der Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes.

(3) Den Ölmöhlen ist die Annahme von Ölsaaten von ablieferungspflichtigen sowie ablieferungsfreien Erzeugern nur gestattet, wenn diese eine Bescheinigung des Bürgermeisters vorlegen, daß sie die im vorstehenden Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt haben bzw. von der Ablieferung befreit sind.

(4) Für die Verarbeitung der Ölsaaten haben die Erzeuger einen Schlaglohn zu leisten, der 5,— DM je 100 kg angelieferten Saatgutes beträgt. Für die Verarbeitung von Mohn entfällt ein Schlaglohn.

(5) Die Rücklieferung von Öl regelt sich wie folgt: Für 100 kg angelieferter Ölsaaten mit einer Feuchtigkeitsnorm von 8% und einer Schwarzbesatzbasisnorm von 1% werden zurückgeliefert bei

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Raps und Mohn .....                         | 28 kg,    |
| b) Rübsen und Öllein.....                      | 20 kg,    |
| c) Senf, Leindotter,<br>Sonnenblumenkerne..... | 15 kg Öl. |

Das darüber hinaus anfallende Öl ist durch die Ölmöhlen der planmäßigen Versorgung zuzuführen.

(6) Den Ablieferern von Ölsaaten ist der volle Anfall von Ölkuchen aus der Verarbeitung in der Ölmühle kostenlos zurückzuliefern.

#### § 36

Zu § 19 Abs. 3 der Verordnung

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, auch von nicht ablieferungspflichtigen Wirtschaften Kuh- oder Ziegenmilch abzunehmen oder im Werklohnverfahren zu verarbeiten. Die Molkereien sind berechtigt, für die Verarbeitung von Ziegenmilch im Werklohnverfahren einen Kostenbetrag bis zur Höhe von 0,04 DM pro kg angelieferter Milch zu erheben.

(2) Läßt der Erzeuger Milchüberschüsse in der Molkerei zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf (Butter, Käse usw.) verarbeiten, so wird für die Verarbeitung eine Naturalzahlung in Milch in Höhe von 12% der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmenge von der Molkerei zurückbehalten. Der Erzeuger erhält aber die gesamte Milchmenge — einschl. der von der Molkerei zurückbehaltenen 12% — bezahlt.

(3) Auf Wunsch der Erzeuger sind die Molkereien verpflichtet, noch am Tage der Milchablieferung Magermilch zurückzugeben. Falls die Erzeuger innerhalb des laufenden Monats die ihnen zustehende Magermilch nicht abgenommen haben, ist sie der allgemeinen Versorgung zuzuführen.

### X. Abschnitt

#### Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

#### § 37

Zu § 20 der Verordnung

(1) Die Erzeuger sind zum Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch dann berechtigt, wenn das Soll durch Gemeinschaftsablieferte erfüllt wurde.

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse dürfen nicht durch Vermittlung von Betrieben, die ihrer Ablieferungsfrist nachgekommen oder ablieferungsfrei sind, verkauft werden.

(3) Zum Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben die der Pflichtablieferung unterliegenden Erzeuger eine vom Bürgermeister ihrer Gemeinde gebührenfrei ausgestellte Bescheinigung, deren Muster das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmen wird, vorzulegen, daß sie ihren Verpflichtungen nach § 20 Abs. 1 der Verordnung im vollen Umfang nachgekommen sind.

(4) Faserlein- und Hanfsamen darf grundsätzlich nur an die vertragsgebundenen Erfassungsbetriebe nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verkauft werden.

(5) Für die Abnahme von aufgekauften landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten die gleichen Abnahme- und Gütebestimmungen wie für die Pflichtablieferung.

(6) Die VVEAB sind verpflichtet, an die Verkäufer die aufgekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse sofort nach der Übernahme, bei Milch innerhalb eines Monats, zu bezahlen.

(7) Für Milch gelten die gezahlten Aufkaufpreise frei Rampe der Molkereien.

(8) Die Verkäufer von Milch sind berechtigt, Magermilch aus der von ihnen an die Molkereien frei verkauften Milch zurückzukaufen.

#### § 38

#### Zu § 20 Abs. 4 der Verordnung

(1) Die Genehmigung zur Hausschlachtung wird durch den Bürgermeister erteilt. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten entsprechend dem Ablieferungsbescheid (§ 8 der Verordnung) abgeliefert wurden und die Erfüllung des Viehhalteplanes in Kühen, Sauen und Schweinen insgesamt gewährleistet und die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen weiterhin gesichert ist. Das Soll kann auch durch Gemeinschaftsablieferte erfüllt worden sein. Über die Zucht- und Nutztuglichkeit des Schlachtieres ist ein tierärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn es sich um Vater- und Muttertiere handelt.

(2) In Ausnahmefällen darf die Genehmigung für die Hausschlachtung eines Schweines vom Bürgermeister im Einverständnis mit der VdGB (BHG) und dem FDGB (Gewerkschaft Land und Forst) nach dem 1. November bis zum Ende des Jahres auch dann erteilt werden, wenn die im vorstehenden Abs. 1 angeführten Bedingungen nicht erfüllt sein sollten, vorausgesetzt, daß der Antragsteller alle Anstrengungen unternommen hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

#### § 39

#### Zu § 21 der Verordnung

Die im § 21 der Verordnung erwähnten Richtlinien für die Verkäufe auf zugelassenen örtlichen Märkten und für die Marktordnung werden in einer besonderen Durchführungsbestimmung geregelt. Bis zu ihrer Verkündung bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

#### XI. Abschnitt Rechtsmittelverfahren

#### § 40

#### Zu § 22 der Verordnung

(1) Der Einspruch kann gegen den Ablieferungsbescheid oder gegen andere Entscheidungen der Räte